



# Kulturflatrate

Auf der Suche nach einem  
Internet-kompatiblen Urheberrecht

Eine Zusammenfassung zu Begriff,  
Hintergrund und Stand der Diskussion

**Tim O. Petschulat**  
Friedrich-Ebert-Stiftung



# **Kulturflatrate**

Auf der Suche nach einem  
Internet-kompatiblen Urheberrecht

Eine Zusammenfassung zu Begriff,  
Hintergrund und Stand der Diskussion

**Tim O. Petschulat**

Friedrich-Ebert-Stiftung



**Diese Publikation erscheint unter einer Creative Commons Lizenz**

„Kulturflatrate“ – Auf der Suche nach einem Internet-kompatiblen Urheberrecht. Eine Zusammenfassung zu Begriff, Hintergrund und Stand der Diskussion

*Tim O. Petschulat*  
Berlin, Mai 2010

**Bestelladresse:**  
Friedrich-Ebert-Stiftung  
Forum Berlin  
Hiroshimastr. 17  
10785 Berlin  
forum.ml@fes.de

## 1. Urheberrechtslage im Internet: Warum am Status Quo rütteln?

Seit dem Aufkommen der ersten Peer-to-Peer-Tauschbörsen (P2P) im Internet 1999 ist das illegale Herunterladen von urheberrechtlich geschützten Inhalten aus dem Internet zum Massenphänomen geworden. Besonders betroffen ist die Musikindustrie, die seit 1998 erhebliche Umsatzeinbußen zu beklagen hat und diese zum Großteil auf Internet-„Piraterie“ zurückführt.<sup>1</sup>

Während bei den früher üblichen analogen Musikformaten (Tonband, Kassette, LP) mit jeder Kopie immer ein Qualitätsverlust einherging, ist die Vervielfältigung von digitaler Musik heute ohne Qualitätsverlust möglich und zudem kinderleicht. Das Internet hat außerdem die Verbreitung von Kulturinhalten massiv beschleunigt: Es wird nicht mehr nur im Bekanntenkreis Musik getauscht, sondern weltweit, und ohne dass man den Tauschpartner (Filesharer) kennen muss.

Die meisten InternetnutzerInnen sind es gewohnt, Inhalte aus dem Internet kostenlos zu beziehen. Während das z.B. im Bereich der Nachrichtenangebote meistens legal ist, weil die Urheber hier üblicherweise die Rechte freigeben, ist es bei Musik und Filmen in der Regel illegal. Die Grenze zwischen legalen und illegalen Angeboten ist den meisten Nutzern zwar bekannt, wird aber verbreitet als unnatürlich bzw. willkürlich angesehen und ignoriert. Auch teure Kampagnen der Musikindustrie („Raubkopierer sind Verbrecher“) haben daran nichts ändern können. Nach einer Studie im Auftrag der niederländischen Regierung nutzen 44% aller Internetnutzer dort illegales Filesharing – überwiegend, um Musik herunterzuladen.<sup>2</sup>

Die Leidtragenden dieser Entwicklung sind vor allem die Urheber: Autoren, Musiker, Produzenten – aber auch andere Urheberrechtinhaber und -verwalter: Major-Labels, kleinere Plattenfirmen, Verlage, Verwertungsgesellschaften etc.

Zwar werden die Inhalte über das Internet sehr viel schneller und weiter verbreitet, was an sich in der Regel positiv bewertet wird. Von Bekanntheit allein können allerdings die wenigsten Kreativen leben. Wo es keinen effektiven Schutz der Urheberrechte gibt bzw. keine Kompensation für kreative Arbeit, sinkt der Anreiz, professionell kreativ tätig zu sein. Das gefährdet auf Dauer den kulturellen Reichtum einer Gesellschaft. Darüber hinaus lohnt es sich unter solchen Bedingungen immer weniger, mit der Verwaltung und Vermarktung der Kreativität anderer Geld zu verdienen. Im Bereich der Kreativwirtschaft, der zur Zeit rund eine Million Menschen in Deutschland beschäftigt, sind Arbeitsplätze und Steuereinnahmen in Gefahr.

---

1 Vgl. Studie des TNO Information and Communication Technologie No 34782: „Ups and downs- Economic and cultural effects of file sharing on music films and games“, Delft 2009 (TNO-rapport) unter [http://www.ivir.nl/publicaties/vaneijk/Ups\\_And\\_Downs\\_authorized\\_translation.pdf](http://www.ivir.nl/publicaties/vaneijk/Ups_And_Downs_authorized_translation.pdf).

2 Vgl. TNO-rapport für die Niederlande. Für Schweden sind die Zahlen ebenfalls überdurchschnittlich hoch, die Zahlen für Deutschland sind in der Regel niedriger aber z.T. widersprüchlich. Ein grundsätzliches Problem bei durch Umfragen erhobene Zahlen für illegale Aktivitäten ist, dass die Ergebnisse unter dem Misstrauen der Befragten leiden, die aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung oft keine ehrlichen Antworten geben.

Das Urheberrecht, welches den Schutz der Urheber in den Vordergrund stellt und Anreize zur kreativen Arbeit schaffen will, versagt für den Bereich des Internets in seiner bisherigen Form weitgehend, weil es sich als nicht durchsetzbar erweist. Der Versuch über juristische Wege die Urheberrechte durchzusetzen und Filesharer zu bestrafen, überlastet schon jetzt die Gerichte, obwohl er kaum Erfolge hat: Nur 0,1% der Anklagen führten in der Vergangenheit zu Verurteilungen.<sup>3</sup> Zwar wurden inzwischen Gesetze geändert, mit dem Ziel, die Strafverfolgung zu erleichtern. Das hat nach Ansicht von Urheberrechtsexperten aber die Strafverfolgung nur minimal erleichtert. Die strafrechtlich relevanten Nutzerdaten werden in der Regel aus Datenschutzgründen gelöscht, bevor sie gerichtlich genutzt werden können.

Neben Urhebern und Verwertern sind auch die Nutzer überwiegend unzufrieden. Legale Download-Anbieter werden als zu teuer empfunden, zudem ist die Handhabung der illegalen Downloads oft „benutzerfreundlicher“ als die der legalen Angebote. Um nur ein Beispiel zu nennen: Im Bereich der „physischen Tonträger“ haben in der Vergangenheit DRM-Systeme (Kopierschutz etc.) der Musikverlage mitunter dazu geführt, dass gekaufte Musik-CDs von manchen CD-Playern nicht abgespielt werden konnten.

Für viel Verdruss sorgte zudem die Kampagne der Musikindustrie, die „Raubkopierer“ als „Verbrecher“ bezeichnete. Davon abgesehen, dass es sich juristisch beim illegalen Download um ein Vergehen, nicht um ein Verbrechen handelt, fühlten sich die Downloader öffentlich verunglimpft. Die Musikindustrie verärgerte mit dieser Kampagne auch einen Großteil ihrer Kunden, nämlich die große Gruppe derjenigen, die sowohl legale als auch illegale Musik erwirbt.

Die bestehende Gesetzeslage trifft auf wenig Akzeptanz bei den Nutzern und wird beständig ignoriert. Das trifft besonders auf die jüngere Generation der „Digital Natives“ zu. Eine verbreitete Ansicht ist, dass mit der Bezahlung für die Internetnutzung auch die Inhalte frei und uneingeschränkt nutzbar sind. Ebenfalls verbreitet ist die Meinung, dass Songs, Texte etc. mit ihrer Veröffentlichung im Internet kein privates, sondern ein öffentliches Gut darstellen und daher frei zugänglich sein sollten.

Das routinierte und permanente Verstoßen eines Großteils der Bevölkerung gegen bestehende Gesetze ist dabei auf lange Sicht problematisch und schadet der Akzeptanz des Rechtsstaates insgesamt. Die Tatsache, dass sich eine Partei als „Piratenpartei“ gegründet und etabliert hat, weist darauf hin, dass man sich in weiten Teilen der Internet-Community der Illegalität der „Piraterie“ zwar bewusst ist, dieses Tun aber nicht für negativ oder schädlich hält.

Angesichts der fortbestehenden Massennutzung von illegalen Downloadangeboten trotz steigender Gewinne bei den legalen Download-Anbietern (iTunes etc.), muss ohne Zweifel Reformbedarf konstatiert werden.

---

3 Roßnagel, Jandt et al im EMR/provet-Gutachten, „Die Zulässigkeit einer Kulturfltrate nach nationalem und europäischem Recht“, das von Bündnis90/Die Grünen in Auftrag gegeben wurde, Saarbrücken/Kassel 2009, 19: [http://kobra.bibliothek.uni-kassel.de/bitstream/urn:nbn:de:hebis:34-2009051227379/3/EMR\\_Gutachten\\_Kulturfltrate.pdf](http://kobra.bibliothek.uni-kassel.de/bitstream/urn:nbn:de:hebis:34-2009051227379/3/EMR_Gutachten_Kulturfltrate.pdf) . Zugriff am 26.4.2010.

## 2. Reformvorschlag Kulturflatrate

### 2.1 Grundmodell

Das im deutschsprachigen Raum überwiegend unter dem Namen „Kulturflatrate“ (KFR) diskutierte Modell hat zum Ziel, die Kreativen – ganz im Geist des Urhebergesetzes – für ihre Arbeit zu entlohnen, indem sie für die unter den bisherigen Bedingungen nicht vergütete (weil illegale) Nutzung ihrer Inhalte im Internet finanziell entschädigt werden. Die Grundannahme ist, dass weder Staat noch Markt unter den bestehenden Verhältnissen die illegalen Downloads verhindern können. Das wird von den Befürwortern der KFR als Manko angesehen, da auf diese Weise UrheberInnen in großer Zahl um den Lohn ihrer Arbeit gebracht werden. Da die Entlohnung der Urheber nicht auf natürlichem Wege über ein Marktgeschehen funktioniert, soll sie auf eine andere Weise sichergestellt werden: Durch eine Art Steuer, einen Kulturbeitrag – eben die KFR. Sie ist eine „gesetzliche Erlaubnis zum Online-Austausch von veröffentlichten urheberrechtlich geschützten Werken durch natürliche Personen zum privaten, nicht-kommerziellen Gebrauch gegen Zahlung einer angemessen und kollektiv verwalteten Vergütung.“<sup>4</sup>

Eine beauftragte Verwertungsgesellschaft (VG) würde von den in Deutschland tätigen Internet Service Providern (ISPs) für jeden Breitband-Internetanschluss einen Beitrag kassieren. Die ISPs könnten den Betrag dann an ihre Kundinnen und Kunden weitergeben. Das würde bedeuten, dass die monatlichen Kosten für einen Breitband-Internetanschluss für die Nutzerinnen steigen würden.

Als zumutbare Maximalgrenze für einen solchen KFR-Beitrag gilt unter den meisten Befürwortern zehn Euro im Monat. Zusätzlich zu den Zahlungen auf den Internet-Anschluss werden geringe Aufschläge auf Hardwarekomponenten (CD-Rohlinge, Brenner etc.) diskutiert, wie sie für die Privatkopie-Schrankenregelung bereits existieren.

Mit Einführung dieser Regelung würde das bisher illegale Nutzen von Inhalten der P2P und BitTorrent-Filesharing-Börsen im Internet für den privaten Gebrauch vom Gesetzgeber legalisiert werden. Dabei geht es um alle Inhalte, die schon jetzt gesetzlich von der Privatkopieerlaubnis erfasst sind, wie zum Beispiel Musik, Filme, Texte und Bilder, nicht aber Software. Die beauftragte VG könnte mit technischen Mitteln unter Berücksichtigung des Datenschutzes erheben, welche Internet-Inhalte wie stark genutzt werden und entsprechend die Ausschüttung der Einnahmen an die betroffenen Urheberrechtinhaber organisieren.

---

<sup>4</sup> Vgl. Dr. Volker Grassmuck unter <http://www.netzpolitik.org/2010/erwiderung-auf-das-musikindustrie-positions-papier-zur-kulturflatrate/> – Zugriff am 26.4.2010.

Soweit der Modell-Grundriss, um den es in der Regel geht, wenn von „Kulturfltrate“ die Rede ist. Neben diesem Modell gibt es weitere Fltrate-Varianten (Freiwilligkeit, Begrenzung auf Musik, etc.), die im Verlauf dieses Arbeitspapiers vorgestellt werden.

## 2.2 Häufige Fragen

Besonders heftig diskutiert werden von Fachleuten im Zusammenhang mit dem KFR-Grundmodell folgende Fragen:

- Wie werden die eingenommenen Gelder gerecht verteilt?
  1. Wie wird gemessen, welche Inhalte wie oft genutzt werden und wie lassen sich solche Messungen vor Betrug schützen?
  2. Wer verwaltet die Gelder (die bestehenden VGs oder eine neue Behörde)?  
Wie wird die Höhe der Gebühr errechnet und wer bezahlt sie (Sozialausgleich)?
  3. Welche Inhalte werden Teil einer KFR, welche nicht? (Musik, Film, Software, Texte, Bilder?) Wie begründet man den Ausschluss bestimmter Inhalte?

Eine nicht zu vernachlässigende Frage ist außerdem, wie ein solches Modell in der Bevölkerung ankommen würde. Gewisse Parallelen mit der nicht durchweg beliebten GEZ lassen sich nicht von der Hand weisen. Außerdem wird denjenigen Bürgerinnen und Bürgern, die bislang keine Inhalte auf illegalem Weg aus dem Internet bezogen haben, nicht unmittelbar einleuchten, warum der Internetzugang mit Einführung einer KFR auch für sie teurer wird.

Der gesellschaftliche Mehrwert einer Legalisierung des Filesharings kann zwar theoretisch hergeleitet werden (Vgl. Übersicht unter 2.3), er ist aber auf Grund der Komplexität des Themas nur schwer vermittelbar. Entscheidungsträgerinnen, die das Modell zur Besserstellung der Urheber dennoch umgesetzt wollen, müssten sich überlegen, wie sie ihre Wählerinnen und Wähler vom Nutzen der KFR überzeugen können.

Sollte es schließlich eine parlamentarische Mehrheit für die Einführung einer KFR geben, wären auf bundesdeutscher Ebene folgende Gesetzesänderungen nötig<sup>5</sup>:

Es muss eine neue Schrankenregelung für das Urhebergesetz geschaffen werden. Das Recht der Urheber/Urheberrechteinhaber wird eingeschränkt, indem das bislang illegale Filesharing für die nicht-kommerzielle (!) Nutzung legalisiert wird. Es wird außerdem festgehalten, dass die Rechteinhaber aus den Einnahmen einer neu einzuführenden Gebühr finanziell entschädigt werden.

---

5 Roßnagel, Jandt et al im EMR/provet-Gutachten.



Das ist nichts grundsätzlich Neues – es folgt der gleichen Logik, die bei der existierenden Schrankenregelung zur Legalisierung der Privatkopie Anwendung findet: Auch hier gibt es eine Pauschalabgabe (auf Geräte und Daten-Rohlinge), mit deren Einnahmen die Urheberrechteinhaber für die Einschränkung ihrer Rechte entschädigt werden. Es handelt sich um einen gesetzlichen Ausgleich von individuellen und kollektiven Interessen. Konkret wären Gesetzesänderungen notwendig:

1. Einführung einer Schrankenregelung für das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG
2. Einführung einer Schrankenregelung für das Recht auf Vervielfältigung gemäß §§ 15 Abs. 1, 16
3. Einführung einer gesetzlich zugesicherten finanziellen Vergütung der Urheber/Rechteinhaber als gerechten Interessenausgleich

Außerdem wäre auf europäischer Ebene eine Anpassung der „Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ (Info-RL) notwendig, was von vielen Beobachtern als die mit Abstand schwierigste Hürde angesehen wird.

Darüber hinaus müsste der Gesetzgeber

- die Wirtschaftlichkeit der KFR prüfen,
- Verwertungsgesellschaft gründen/beauftragen (GEMA, etwas Neues?) sowie
- technische Lösungen finden lassen und auswählen
  - zur datenschutzrechtlich unbedenklichen Ermittlung der Inhalte-Nutzung und
  - zur gerechten Verteilung der Einnahmen.

### 2.3 Übersicht zur Diskussion des Kulturflatrate-Grundmodells

Im Folgenden werden Argumente für und gegen die KFR aufgelistet, die in der Presse, den einschlägigen Blogs, in Pressemitteilungen und Podiumsdiskussionen zum Thema immer wieder begegnen.

Pro	Erwiderung der Gegenseite
<b>Misstand beheben:</b> Die KFR würde ein unangemessenes, ungerechtes und unzeitgemäßes System ersetzen, welches weder die Rechte der Urheber zu wahren im Stande ist, noch den Nutzern kultureller Inhalte entgegenkommt oder der Industrie nützt.	Die KFR würde eine bestehende Ungerechtigkeit durch eine neue ersetzen, weil auch die zahlen müssten, die sie gar nicht nutzen wollen.
<b>Den Markt heilen:</b> Insbesondere die Musikindustrie hat durch ihre unzeitgemäßen Geschäftspraktiken ein Marktversagen herbeigeführt. Die „Netzpiraterie“ ist Folge – nicht Ursache dieses Zustands. Wo der Markt versagt, ist der Staat gefragt. Die KFR ist ein Instrument, den Markt zu heilen und auch das Geschäft mit Contents wieder profitabel zu machen.	Eine Zwangs-KFR würde keineswegs den Markt heilen. Eine marktferne Behörde, welche für die Verteilung und die Festsetzung der Höhe von Einnahmen zuständig wäre, würde alles noch schlimmer machen.
<b>Mehr Geld für Urheber:</b> Die Urheber würden finanziell besser gestellt.	Wie viel Geld von der KFR wirklich bei den Urhebern ankommt, ist völlig unklar.
<b>Gerechtigkeit für Urheber:</b> Die Verteilung aus den Einnahmen der KFR hat das Potential, gerechter zu sein als die bisherige Verteilung der Musikeinnahmen durch die GEMA, da auch der Umsatz von Independent-Künstlern erfasst würde, die zur Zeit bei den GEMA-Ausschüttungen leer ausgehen.	Eine KFR-Verwertungsgesellschaft wäre eine riesige Behörde mit gewaltigem Aufgabenfeld. Je größer die Verteilungsbehörde, desto ungerechter die Verteilung.
<b>Freiheit der Urheber:</b> Mindestens bei der „Zweitverwertung“ wären Urheber weniger abhängig von den Verwertern. Mehr Unabhängigkeit bedeutete mehr künstlerische Freiheit.	Arbeitsplätze bei Verwertern sind in Gefahr.
<b>Musikbranche stärken:</b> Auch wenn in Folge der KFR der CD-Verkauf leiden könnte, würden die Einkünfte der Musikbranche insgesamt steigen (Urheber und Verwerter), da im Vergleich zur CD-Vermarktung die Herstellungs- und Vertriebskosten erheblich niedriger wären.	Das ist eine Behauptung, für die es keine Beweise gibt.
<b>Justiz entlasten:</b> Die Justiz würde erheblich entlastet, da die meist ergebnislose Verfolgung von „Netzpiraten“ weitgehend eingestellt werden könnte.	Downloads, die kommerziell genutzt würden, müssten weiterhin verfolgt werden.
<b>Rechtssicherheit bieten:</b> Die KFR würde Rechtssicherheit für Anbieter-, Verwerter- und Nutzerseite herstellen und damit eine Geschäftsgrundlage für die Kreativwirtschaft bieten, die im Vergleich zur bisherigen an das Zeitalter der Digitalisierung und des Internets angepasst wäre.	Die Enteignung der Rechteinhaber ist ein teurerer Preis für die Herstellung von „Rechtssicherheit“.
<b>Wohlfahrt steigern:</b> Durch die Entstehung einer allumfassenden digitalen Bibliothek wäre der Zugang zu einer breiten Auswahl von Kulturgütern erheblich erleichtert, was typischerweise die Wohlfahrt steigert <sup>6</sup> .	
<b>Teilhabe erleichtern:</b> Die allgemeine Teilhabe an Kulturgütern und kultureller Bildung würde erleichtert, was integrations-, bildungs- und kulturpolitisch begrüßenswert wäre.	Nur wenn die KFR sozial abgefedert wird. Sonst verzichten Menschen auf Internet, weil der Anschluss mit der KFR teurer wird.
<b>Kulturmarkt erweitern:</b> Die KFR ermöglicht eine Senkung der Markteintrittsbarrieren für Künstler, da sie an Ausschüttungen beteiligt werden können, sobald jemand ihre Kunst herunterlädt.	Unbekannte Künstler haben schon jetzt die Möglichkeit, ihre Werke im Internet zu veröffentlichen.
<b>NutzerInnen entkriminalisieren:</b> Die Anpassung des Rechts an die kulturelle Praxis der InternetnutzerInnen würde einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Akzeptanz des Rechtsstaats leisten.	Man legalisiert auch keine Steuerflucht, wenn die Mehrheit der Bevölkerung das „Sparen“ für kulturelle Praxis hält.

6 Vgl. TNO-rapport 34782.

Contra	Erwiderung der Gegenseite
<b>Gerechtigkeit:</b> Die KFR ist ungerecht. Eine Zwangsabgabe müssten dann ja auch diejenigen zahlen, die das Internet z.B. nur für Emails nutzen.	1. Die KFR ist genauso gerecht oder ungerecht, wie Privatkopievergütung und GEZ-Gebühren. 2. Die KFR-Gebühr könnte nach Bandbreite des Internetanschlusses gestaffelt werden, um sie gerechter zu machen.
<b>Bürgerwille:</b> Die meisten BürgerInnen wollen keine Zwangs-KFR. Sie nutzen bislang keine P2P-Netzwerke, würden daher keinen unmittelbaren Nutzen von einer Zwangs-KFR haben. Für die Bevölkerungsmehrheit ist daher eine KFR nicht nur ungerecht und teuer, sondern auch überflüssig.	Man muss die BürgerInnen vom gesamtgesellschaftlichen Nutzen überzeugen, dann sehen sie auch den Sinn der KFR.
<b>Bürokratie:</b> Eine KFR erfordert eine Verwertungsgesellschaft (VG), welche die Einnahmen aus den verschiedenen Sparten (Musik, Film, Games, Bild, Wort etc.) verteilt. Es würde ein bürokratisches Monster mit gravierenden Verwaltungskosten geschaffen werden.	Die VG kann sehr effektiv sein, wenn sie sich nicht an alten Vorbildern orientiert (z.B. den Handzetteln der VG Wort oder dem Heer von ca. 600 Außendienstmitarbeitern bei der GEMA)
<b>Datenschutz:</b> Wie will man überhaupt messen, was wie oft genutzt wird, ohne den Datenschutz zu verletzen? Wie sieht der Verteilungsschlüssel aus? Bekommt ein klassisches Werk genauso viel wie ein Porno? Die Verteilung bei so einer großen Behörde ist nicht gerecht zu regeln.	Es gibt datenschutzgerechte Messverfahren (Blackbox, Shared-Folders-Angebote etc.). Jeder Verteilungsschlüssel unterliegt einem Aushandlungsprozess wie er von bisherigen VGs bekannt ist.
<b>Betrug:</b> Die Messungen lassen sich kaum betrugssicher bewerkstelligen. Wenn z.B. der Umsatz der heruntergeladenen Werke gemessen würde, könnte ein Urheberrechtinhaber gezielt beliebig oft seine Werke herunterladen, um seinen Ausschüttungsanteil zu erhöhen.	1. Es muss ein möglichst betrugssicheres Messverfahren gewählt werden. 2. Betrug ist alt: Musiker kaufen auch heute ihre eigenen CDs, um in den Charts bessere Plätze zu erreichen und ihren Anteil der GEMA-Ausschüttungen zu erhöhen <sup>7</sup> .
<b>Recht:</b> Die KFR verstößt gegen bestehendes europäisches und internationales Urheberrecht.	Verschiedene Rechtsgutachten belegen die grundsätzliche Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht. <sup>8</sup>
<b>Pragmatismus:</b> 1. Um eine KFR zu ermöglichen müsste die Info-RL auf europäischer Ebene geändert werden. Dass diese Richtlinie tatsächlich geändert wird, ist für alle, die sich mit europäischem Recht und der Diskussion in Brüssel auskennen, absolut unrealistisch. Der Einsatz für die KFR ist daher sinnlos, selbst wenn man die Idee mag. 2. Wer sich für die KFR einsetzt, beschwört ein Wideraufwärmen der GEZ-Debatte herauf, weil man die KFR leicht als eine Art Internet-GEZ missverstehen kann. Das ist unpopulär und riskant.	1. Politik darf sich nicht von überholten Gesetzen und Richtlinien bremsen lassen, sondern muss sie ggf. ändern, bzw. für ihre Aktualisierung streiten.
<b>Urheberschutz:</b> Die KFR enteignet Urheber bzw. Rechteinhaber. Die KFR bedeutet „Sowjetisierung des Urheberrechts“ bzw. „Kultursozialismus“. Inhaber der Rechte müssen selbst wählen dürfen, wem sie ihre Werke zur Verfügung stellen und wem nicht.	1. Schon jetzt sind die Rechte der Urheber eingeschränkt, nämlich bei der legalen Privatkopie. 2. Künstler, die bei einem Label unter Vertrag sind, können de facto auch nicht darüber bestimmen, wer ihre Werke nutzt („Total-Buy-Out“-Verträge der Musikindustrie).
<b>Wirtschaft:</b> Erfolgreichen Geschäftsmodellen im Bereich des legalen Musikdownloads (iTunes etc.) geht durch die KFR die Geschäftsgrundlage verloren. Wenn Musik, Filme etc. mit der KFR frei im Internet verfügbar sind, nutzt keiner mehr die kostenpflichtigen Angebote. Gefahr für Arbeitsplätze.	iTunes & Co. können durch Anpassung überleben. Sie können bessere Qualität liefern als die P2P Netze und sind zuverlässiger, weil es bei ihnen keine abrechnenden Downloads, keine falsch etikettierte Ware und keine Viren, Trojaner etc. gibt.
<b>Kosten:</b> Eine KFR, die alle Inhalte umfasst, die schon heute von der Privatkopieerlaubnis erfasst sind, würde 50 Euro und mehr kosten. Das ist nicht zumutbar. Musik könnte man zwar relativ günstig anbieten, weil die Produktionskosten niedrig sind. Bei Filmen sieht es ganz anders aus.	Es geht nicht darum, den Gewinneinbruch der Content-Industrie seit 1998 zu kompensieren, sondern eine Entschädigung für etwas zu zahlen, was jetzt ohnehin schon konsumiert wird – nur eben ohne Entschädigung und jenseits der Legalität.
<b>Kultur:</b> Die KFR widerspricht den wirtschaftlichen Prinzipien unserer Gesellschaft und gefährdet die kulturelle Vielfalt.	Die Vermarktungsstrategien der Musikindustrie haben in der Vergangenheit kulturelle Vielfalt eher behindert als gefördert..
<b>Soziale Ausgrenzung:</b> Sozial Schwache könnten sich kein Internet mehr leisten, wenn zu den Anschlussgebühren noch die Kosten der KFR kommen.	Wie bei der GEZ müssten sozial Schwache von einem KFR-Beitrag befreit werden. Das wird bei der GEZ mit dem Recht auf Zugang zu Information wie Nachrichten begründet. Das Internet bietet ebenfalls ein reiches Nachrichtenangebot, deshalb muss der Zugang zum Internet für alle gewährleistet sein.
<b>Technik:</b> Noch niemand hat bislang ein ausgereiftes technisches System der KFR vorgestellt. Weder ist geklärt, wer die Einnahmen verwalten soll, noch wie der Verteilungsschlüssel aussehen würde, wie genau der Umsatz gemessen wird oder auch nur wie hoch der KFR-Beitrag für den Einzelnen ist. Die KFR ist technisch völlig unausgereift.	In dieser Phase des Diskussionsprozesses ist es noch zu früh für Modelle. Man muss sich zuerst über die Eckdaten verständigen. Allein der Preis hängt von sehr vielen Faktoren ab. (Welche Contents schließt man ein, wie wird verteilt...)

7 Vgl. z.B. [http://www.rp-online.de/kultur/musik/Gracia-Fast-jeder-kauft-eigene-Platten\\_aid\\_85308.html](http://www.rp-online.de/kultur/musik/Gracia-Fast-jeder-kauft-eigene-Platten_aid_85308.html)

8 Vgl. Roßnagel, Jandt et al im EMR/provet-Gutachten, Französische Studie (Lucas): [http://privatkopie.net/files/Feasibility-Studyp2p-acs\\_Nantes.pdf](http://privatkopie.net/files/Feasibility-Studyp2p-acs_Nantes.pdf)

### 3. Auf Musik beschränkte „schlanke“ Varianten der KFR

Die im Folgenden dargestellten Modelle weichen in drei wichtigen Punkten vom oben skizzierten KFR-Grundmodell ab:

1. Sie beziehen sich ausschließlich auf den bislang am härtesten von der „Netzpiraterie“ betroffenen Bereich der kulturellen Inhalte im Internet: Die Musik.
2. Den Nutzerinnen und Nutzern bleibt es überlassen, ob sie die (Musik-) Flatrate gegen Bezahlung nutzen wollen, oder nicht. Es gibt keinen Zwangs-Beitrag.
3. Das bisher illegale Filesharing bleibt illegal.

#### 3.1 Tim Renner: Freiwillige KFR der Musikindustrie für 12,90 Euro

Zitat aus dem Rolling Stone Magazin:

[http://www.rollingstone.de/news/article.php?article\\_file=1267630823.txt](http://www.rollingstone.de/news/article.php?article_file=1267630823.txt) , 10.3.2010

*„Renner fordert Kulturflatrate für 12,90 Euro.*

*Der Bundesverband Musikindustrie (BMVI) [sic] sollte eine eigene Kulturflatrate für Internetbenutzer einführen – das fordert der frühere Universal Deutschland Chef, Tim Renner, am Vorabend der Echo-Verleihung in unserer aktuellen Ausgabe. Ein Statement, das für Diskussionen sorgen dürfte.*

*Nach Renners Ansicht könne man potenziellen Musikkäufern im Internet für 12,90 Euro pro Monat einen unbeschränkten Zugriff auf das Repertoire [sic] der Plattenfirmen gewähren, ‚soviel pro Monat, wie eine CD gefühlt kostet‘. Erst kürzlich hatte sich der Bundesverband gegen eine mögliche staatliche Kulturflatrate gewandt.*

*Renner, der heute geschäftsführender Gesellschafter des Berliner Unternehmens Motor Entertainment ist, schreibt im Rolling Stone: ‚Der beste Weg, die Schwächen einer staatlichen Kulturflatrate zu vermeiden wäre, selbst eine anzubieten.‘*

*Mit Blick auf die Haltung der Plattenfirmen schreibt Renner: ‚Statt ein Gespenst zu bekämpfen, geht es also eigentlich darum, ein Geschäft zu beginnen!‘“*

Diese Variante einer KFR bezieht sich ausschließlich auf Produkte der Musikindustrie.

## Vorteile

Gedacht ist an ein Musikportal, mit dem die verschiedenen „Player“ der Musikindustrie gemeinsam interessierten Kunden ihren gesamten Musikkatalog zur Verfügung stellen und zwar gegen eine monatliche Zahlung.

- Nur wer diese Musikflatrate nutzt, muss zahlen – es ist kein Zwangsbeitrag für jeden DSL-Anschluss nötig.
- Die Beauftragung einer VG wie im oben dargestellten Zwangs-Modell entfällt, wodurch bürokratischer Aufwand vermieden wird.
- Die Abrechnung der Einnahmen ist relativ einfach zu handhaben, da die Musik auf Servern zu lagern wäre, die von der Branche kontrolliert würden. Daher könnte man unter Beachtung des Datenschutzes den Umsatz Titel-genau messen und vergüten.
- Der von Tim Renner vorgeschlagene Preis orientiert sich an dem, was schon heute 17,4% der BundesbürgerInnen monatlich für Musik aufwenden (ca. 10 Euro), daher hätte dieses Modell guten Chancen, wirtschaftlich erfolgreich zu sein.
- Musikliebhabern würde ein neues, attraktives Angebot gemacht werden, das zwar nicht kostenlos ist, aber das Potential hat, deutlich attraktiver als der illegale Markt zu sein: Anders als beim P2P-Angebot stünde bei Einrichtung dieses Modells der Gesamtkatalog in guter Qualität, ohne Virengefahr, ohne abrechende Downloads und ohne falsch betitelte Dateien zur Verfügung. Illegale P2P-Angebote würden angesichts solcher Konkurrenz vermutlich einen Großteil ihrer „Kundschaft“ verlieren, da ein Großteil der bisherigen „Musikpiraten“ bereit wäre, für ein derartiges Angebot zu zahlen.<sup>9</sup>
- Eine solche, an das Zeitalter der Digitalisierung angepasste Lösung wäre der Traum vieler Musikliebhaber.
- Auch Urheber dürften interessiert sein, da sie sich einen sehr umfangreichen neuen Markt erschließen würden – schließlich wäre nun das Ausprobieren unbekannter Musik auch gesetzestreu den BürgerInnen einfach und ohne Mehrkosten möglich.
- Dieses Modell könnte im Vergleich zum KFR-Grundmodell mit relativ geringer staatlicher Intervention auf den Weg gebracht werden. Die öffentliche Diskussion um die Umsetzung dieser Idee käme wahrscheinlich ohne das Wiederaufwärmen der GEZ-Debatte aus.

Um diese Form der KFR durchzusetzen, müsste von Seiten der Politik Druck auf die Musikindustrie und auf die ISPs ausgeübt werden. Erstere müsste dazu gebracht werden, ihren Katalog vollständig für ein umfassendes kommerzielles Angebot zu öffnen, letztere müssten für ein unkompliziertes Abwicklungssystem sorgen und ggf. die Server zur Verfügung stellen. Die Öffnung des vollständigen Musikkatalogs wäre deshalb dringend erforderlich, weil das Angebot sonst kaum attraktiv genug wäre, um eine echte Konkurrenz zu den kostenlosen illegalen Angeboten darzustellen. Ganz ohne staatliche Intervention würde dieses Modell voraussichtlich nicht funktionieren, da die Musikbranche sich bislang sehr unflexibel zeigt.

---

<sup>9</sup> Das legen Studien zum Verhalten der Netz-affinen Bevölkerung des Instituts für Strategieentwicklung nahe. (<http://www.ifse.de/>)

## Nachteile

Da Filesharing-Börsen weiter illegal wären, blieben dem Staat die polizeilichen und juristischen Maßnahmen gegen „Netzpiraten“ nicht erspart. Insbesondere illegale P2P-Inhalte außerhalb des Musikmarktes wären weiter für viele Internet-NutzerInnen attraktiv.

Diese Flatrate ist auf Musik beschränkt und kann deshalb auch nur eine Teillösung des Problems bieten. Allerdings wären zielgruppengenaue weitere Flatrate-Modelle, z.B. eines der Filmindustrie, vorstellbar.

Es gibt noch einige ungeklärte Fragen, z.B. die nach der Vereinbarkeit mit der INFO-Richtlinie der Europäischen Kommission, falls die Musikindustrie durch eine Öffnungsklausel im Urheberrecht gesetzlich verpflichtet werden sollte, ihren gesamten Katalog zu öffnen und eine Flatrate anzubieten. Eine solche Klausel würde eine Einschränkung der Verfügungsgewalt der Urheber über ihre Rechte bedeuten, die mit den Vorgaben der Info-RL nicht vereinbar wäre.

Die Frage nach der Rolle der GEMA innerhalb dieses Modells ist nicht beantwortet.

## 3.2 Ein ähnliches Modell aus Schweden: Spotify – [www.spotify.com](http://www.spotify.com)

*Gekürzter Auszug aus Wikipedia vom 15.03.2010:*

*„Spotify (...) ist eine unentgeltlich erhältliche Musik-Streaming-Software, die eine mehrfach verschlüsselte Direktübertragung von Musikstücken ohne Verzögerung ermöglicht. Spotify überträgt Musikdateien über das Internet durch eine Kombination aus serverbasiertem Streaming und der Peer-to-Peer-Technologie (P2P) (...) Sogar bei langsamen Internetverbindungen tritt beim Abspielen von Musik keine große Verzögerung auf. (...) Die Dateien lassen sich so abspielen, als befänden sie sich auf der Festplatte des Nutzers. (...)*

*Der Nutzer muss sich ein Konto (Account) anlegen, um die Software verwenden zu können. Dieses Konto kann auf der Internetseite [www.spotify.com](http://www.spotify.com) administriert werden. Mit einem Account kann man sich von beliebig vielen Computern einwählen (installierte Software und ein Internetanschluss vorausgesetzt), aber nicht auf all diesen Computern gleichzeitig Musik hören. Die Software stoppt das Abspielen der Musik auf dem einen Computer, sobald mit demselben Konto auf einem anderen Computer Musik abgespielt wird.*

*Spotify wird seit 2006 von einem Entwickler-Team von Spotify AB, Stockholm, Schweden entwickelt. (...) Am 2. März 2009 erreichte Spotify die Mitgliederzahl von einer Million, nachdem das Programm im Oktober 2008 erstmalig in Schweden zum Download angeboten wurde. Spotify ist im Zuge der europäischen Verbreitung auch für den deutschsprachigen Raum entwickelt worden. Aufgrund der rechtlich strittigen Situation mit der GEMA musste das Angebot jedoch zunächst wieder gestoppt werden.*

*Derzeit lässt sich ein Konto für Spotify in Schweden, Norwegen, Finnland, Großbritannien, Frankreich und Spanien anlegen. (...) Mittels Geotargeting der IP-Adresse des Benutzer-Computers wird geprüft, aus welchem Land auf den Dienst zugegriffen wird.*

*Spotify ist Freeware und kann kostenlos heruntergeladen werden. Alle angebotenen Musikstücke werden von Musiklabels zur Verfügung gestellt und von diesen lizenziert. Die Lizenzgebühren werden über zwei Wege finanziert: Entweder man bezahlt sein Konto mit einem Abonnement oder man akzeptiert Werbeeinblendungen. Jeder Nutzer kann über die Titel aller großen Major-Labels und unzähliger kleinerer Labels verfügen, wobei das Repertoire ständig durch neue Labels erweitert wird. Die Musikstücke können über eine Suche nach Interpreten, Titeln, Alben, Genres, Label oder Erscheinungsjahr gefunden werden.*

*Die Nutzer können sich zudem Musikabspiellisten (Playlists) erstellen und diese auch mit anderen Nutzern teilen und gemeinsam bearbeiten (...)*

Soweit der Wikipedia-Artikel.

Spotify hat heute rund sieben Millionen Nutzer in Europa, ist allerdings auf die freiwillige Kooperation der Musiklabels und z.T. auch auf die der Verwertungsgesellschaften (z.B. der GEMA) angewiesen, die nicht immer bzw. in Deutschland gar nicht gegeben ist.

Der erst kürzlich publik gewordene Streit zwischen Spotify und Warner Musik zeigte, wie angreifbar das Geschäftsmodell unter den gegebenen rechtlichen Bedingungen ist.<sup>10</sup>

### 3.3 Schon Praxis in Deutschland: Nokia „Comes with Music“

Beim Kauf eines Nokia-Mobiltelefons der oberen Preisklasse in Deutschland gibt es für ein Jahr lang eine Art Musik-Flatrate „light“. Die Nutzer erhalten Zugriff auf über fünf Millionen Titel aller großen Musiklabels (Sony, Universal, Warner, EMI) und einiger kleiner Verlage.

Diese Bibliothek ist ein Jahr lang frei nutzbar. Heruntergeladene Songs dürfen nach Ablauf der Jahresfrist weiter genutzt werden.

Die Musikbibliothek enthält zwar einen recht umfangreichen, nicht aber den vollständigen Katalog der teilnehmenden Musiklabels. Es ist außerdem bei NutzerInnen nicht nur auf Wohlwollen gestoßen, weil die Musikdateien mit einem nicht als zeitgemäß betrachteten DRM-Schutz versehen sind und nicht im üblichen mp3-Format ausgeliefert werden, sondern im Windows-Format \*.wma.

---

<sup>10</sup> Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Vorerst-kein-Deutschlandstart-fuer-Spotify-Update-933580.html> .

#### 4. Der Gegenentwurf zur Kulturfltrate: HADOPI, Olivenne, Three Strikes (Frankreich)

Frankreich geht einen völlig anderen Weg. Hier setzt man auf stärkere Durchsetzung des bestehenden Urheberrechts durch möglichst konsequente Verfolgung von illegalen Downloadern. Dazu wurde per Gesetz („loi HADOPI“) eine spezielle Behörde geschaffen, die den Datenverkehr der Bevölkerung überwacht – die Haute Autorité pour la Diffusion des Oeuvres et la Protection des Droits sur Internet oder kurz HADOPI.

Wird jemand von der HADOPI beim illegalen Download erwischt, wird ihm/ihr zunächst eine Warnung auf den Monitor geschickt. Seine/ihre Daten werden erfasst. Beim zweiten Mal ergeht erneut eine Warnung; beim dritten dokumentierten Vergehen wird sein oder ihr Internetzugang für zwei bis zwölf Monate gesperrt. Es wird in Kooperation mit den ISPs eine Art Hausverbot für das Internet erteilt.

Dieses Modell ist unter verschiedenen Namen bekannt: HADOPI nach dem Namen der französischen Behörde, Olivenne, nach dem französischen Innenminister oder Three-strikes/three-strikes-and-out nach dem Vollzugsmuster.

Eine derart weitreichende Überwachung des Datenverkehrs, wie sie für die Umsetzung des Three-Strikes-Modells nötig wäre, ist in Deutschland aus verfassungs- und datenschutzrechtlichen Gründen kaum denkbar; das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung spricht eine deutliche Sprache. Dennoch hat dieses Modell viele Befürworter, besonders auch in der deutschen Musikindustrie.



## 5. Begriffe und Abkürzungen

Begriff	Erklärung	Beispiel
<b>BitTorrent</b>	Filesharing-Protokoll, das sich besonders für die schnelle Verteilung großer Datenmengen (Filmformate, Hörbücher etc.) im Internet eignet.	Suchmaschinen: IsoHunt, Mininova, The Pirate Bay  Software: Azureus, Transmission
<b>BVMI</b>	Bundesverband der Musikindustrie	
<b>Content</b>	Wörtlich: Inhalt. Im Zusammenhang mit der KFR, die z.T. auch Content-Flatrate genannt wird, sind prinzipiell alle Inhalte gemeint, die im Internet digital tauschbar sind.	Audio-, Video-, Bilddateien, eBooks etc.
<b>DRM</b>	Digital Rights Management, auch digitale Rechteverwaltung, bezeichnet ein Verfahren, das die Nutzung und Verbreitung von digitalen Medien (Musik, Filme, Software, eBooks etc.) kontrollieren soll.	CD/DVD-Kopierschutz  Software-Zugangscodes
<b>Filesharing</b>	Direktes Weitergeben von Dateien zwischen Benutzern des Internets unter Verwendung eines peer-to-peer-Netzwerks. Dabei befinden sich die Daten auf den Computern der Teilnehmer und werden von dort aus verteilt. Es gibt kein zentrales Datenlager. Nutzer, die Dateien von fremden Rechnern kopieren (Download), fungieren gleichzeitig als Übermittler von Dateien (Upload). Filesharing funktioniert theoretisch zwischen allen Computern, die an das Internet angeschlossen sind, ohne dass sich die NutzerInnen kennen oder auch nur wissen, mit wem sie gerade Daten austauschen.	Erster Dienst dieser Art (1998): Napster  Aktuelle Beispiele: KaZaA, eMule (eDonkey), etc.
<b>Flatrate</b>	Bezeichnung für einen Pauschaltarif von Dienstleistungen.	Telefon-Flatrates, Mobilfunk-Flatrates, Internet-Flatrates, Party-Flatrates (Einmal zahlen, unbegrenzter Getränke-Konsum)
<b>GEMA</b>	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Die für die Musikbranche zentrale Verwertungsgesellschaft.	



→ Begriff	Erklärung	Beispiel
<b>GEZ</b>	Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland: Gemeinsame Gebühren- und Teilnehmerverwaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Sie zieht die im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgesetzten Rundfunkgebühren für Rundfunkempfangsgeräte von den RundfunkteilnehmerInnen ein.	
<b>HADOPI</b>	Haute Autorité pour la Diffusion des Oeuvres et la Protection des Droits sur Internet. Französische Behörde, die den Internet-Datenverkehr auf Urheberrechtsverletzungen hin untersucht und diese ahndet. Vgl. Kapitel 5.	
<b>Info-RL</b>	Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Q: Amtsblatt Nr. L 167 vom 22/06/2001 S. 0010 – 0019	
<b>ISP</b>	Internet Service Provider – Internetdienstanbieter.	T-online, Alice, 1&1
<b>KFR</b>	Kulturflatrate. Vgl. Kapitel 2.	
<b>mp3</b>	Populärstes Format für komprimierte digitale Audiodateien.	Musik & Hörbücherformat, dass sich u.a. bei iTunes durchgesetzt hat.
<b>Major-Labels</b>	So werden die vier marktdominierenden Plattenfirmen der Musikbranche genannt. Daneben gibt es eine große Zahl kleinerer Plattenfirmen, die sogenannten Independent-Labels.	Universal Music Group, Sony Music Entertainment, EMI Group, Warner Music Group.
<b>P2P, peer to peer</b>	Ein Peer-to-Peer-Netz besteht aus miteinander (z.B. über Internet) verbundenen gleichberechtigten Computern, die Dienste sowohl in Anspruch nehmen, als diese auch zur Verfügung stellen können. Bei den illegalen Tauschbörsen hilft in der Regel ein Internet-Suchdienst (z.B. ehemals Napster), die Verbindung zwischen den gleichberechtigten Computern herzustellen. Eine Software ermöglicht dann den P2P Datenaustausch.	Vgl. Filesharing

Begriff	Erklärung	Beispiel
<b>Privatkopie-schranke</b>	Mit dem „zweiten Korb“ der Urheberrechtsnovellierung wurde die private Kopie urheberrechtlich geschützter Werke unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Das Recht der Urheber an ihren Werken wurde per Gesetz eingeschränkt (Schrankenregelung), um bestimmte Formen der Privatkopie zu legalisieren. Gleichzeitig wurde die Entschädigung der Urheberrechteinhaber geregelt: Auf beschreibbare Medien (z.B. CD-Rohlinge) wie auf Vervielfältigungsgeräte werden nun Abgaben erhoben. Deren Einnahmen werden nach einem ausgehandelten Schlüssel unter den Rechteinhabern verteilt. Die Schranke gilt für Musik, Filme und die meisten digitalen Contents, allerdings nicht für alle. Bekannteste Ausnahme: Software.	
<b>VG</b>	Verwertungsgesellschaft: Gesetzlich beauftragte private Einrichtung, die Urheberrechte für eine große Anzahl von Urhebern treuhänderisch zur gemeinsamen Auswertung wahrnimmt. So vertritt z.B. die GEMA die Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte ihrer Mitglieder (Komponisten, Textdichter und Verleger von Musikwerken) und sorgt z. B. dafür, dass von ihr vertretene Komponisten an den Einnahmen, die mit ihrer Musik erzielt werden, beteiligt werden.	GEMA VG Wort VG Bild-Kunst GVL etc.
<b>wma</b>	Windows Media Audio. Dateiformat für komprimierte digitale Audiodateien.	Wird mit DRM-Verschlüsselung bei „Nokia comes with music“ verwendet.

## 6. Linksammlung

Rechtsgutachten des Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet) an der Universität Kassel im Auftrag der Grünen (Autoren Rossnagel, Jandt et al) Kassel/Saarbrücken 2009.

Eine Kulturfltrate ist machbar und sogar geboten:

[http://kobra.bibliothek.uni-kassel.de/bitstream/urn:nbn:de:hebis:34-2009051227379/3/EMR\\_Gutachten\\_Kulturfltrate.pdf](http://kobra.bibliothek.uni-kassel.de/bitstream/urn:nbn:de:hebis:34-2009051227379/3/EMR_Gutachten_Kulturfltrate.pdf)

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/Eine-Kultur-Fltrate-fuer-Filesharing-und-das-Interesse-der-Kuenstler-211421.html>

Französische Studie der Uni Nantes: André Lucas, Carine Bernault, Audrey Lebois: „Peer-to-peet File Sharing and Literary and Artistic Property“, Nantes 2005. Fazit: Eine Kulturfltrate ist rechtlich und ökonomisch machbar.

[http://privatkopie.net/files/Feasibility-Study-p2p-acs\\_Nantes.pdf](http://privatkopie.net/files/Feasibility-Study-p2p-acs_Nantes.pdf)

(Englische Übersetzung)

<http://alliance.bugiwab.com/usr/Documents/RapportUniversiteNantes-juin2005.pdf>

(Original)

Bericht des TNO Information and Communication Technologie No 34782: „Ups and downs – Economic and cultural effects of file sharing on music filme and games“, Delft 2009. Die Studie im Auftrag der niederländischen Ministerien für Bildung, Kultur, Wirtschaft und Justiz kommt zum Schluss, dass die ökonomischen und kulturellen Effekte des Filesharings sowohl kurz- als auch langfristig positiv einzuschätzen sind:

[http://www.ivir.nl/publicaties/vaneijk/Ups\\_And\\_Downs\\_authorized\\_translation.pdf](http://www.ivir.nl/publicaties/vaneijk/Ups_And_Downs_authorized_translation.pdf)

16 kritische Fragen des Verbands deutscher Schriftsteller, des Verbands deutschsprachiger Literaturübersetzer und des Börsenvereins des deutschen Buchhandels zur KFR:

<http://vs.verdi.de/aktuelles/pressemeldungen/kulturfltrate>

Zehn Argumente des BVMI gegen die KFR

[http://www.musikindustrie.de/aktuell\\_einzel/back/84/news/positionspapier-zur-kulturfltrate/](http://www.musikindustrie.de/aktuell_einzel/back/84/news/positionspapier-zur-kulturfltrate/)

Erwiderung von Dr. Volker Grassmuck auf die zehn Argumente des BVMI:

<http://www.netzpolitik.org/2010/erwiderung-auf-das-musikindustrie-positionspapier-zur-kulturfltrate/>

Gegenposition zur KFR: Hans Joachim Otto, FDP: KFR ist Einstieg in Kultursozialismus:

[http://www.hansjoachimotto.de/newsletter\\_0809.php](http://www.hansjoachimotto.de/newsletter_0809.php)

Artikel: Independent-Labels gegen KFR:

<http://www.taz.de/1/netz/netzoeconomie/artikel/1/indies-gegen-kulturfltrate/>

Artikel: Maike Richter positiv über die KFR:

<http://www.taz.de/1/leben/internet/artikel/1/zahnpasta-kann-nicht-zurueck-in-die-tube/?type=98>

Artikel: Wolfgang Michal zur Verantwortung der Nutzer:

<http://carta.info/23890/warum-wir-die-kulturflatrate-vielleicht-doch-noch-brauchen/>

Artikel: Joachim Keil: Die Musikindustrie sieht ihrer eigenen Enteignung zu:

<http://www.faz.net/s/Rub475F682E3FC24868A8A5276D4FB916D7/Doc-E61572C2F9573424A9216315C06B1E629~ATpl~Ecommon~Scontent.html>

Ein älteres Rechenbeispiel zur KFR von Attac:

<http://www.attacmarburg.de/wissensallmende/basistext/alternativen1.php>

Sammelband mit Texten zum Thema: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.) in Zusammenarbeit mit irights.info: Copy.Right.Now! Ein Plädoyer für ein zukunftstaugliches Urheberrecht. Berlin 2010.

[http://www.boell.de/downloads/2010-04-copy\\_right\\_now\\_zukunft\\_urheberrecht.pdf](http://www.boell.de/downloads/2010-04-copy_right_now_zukunft_urheberrecht.pdf)

ISBN: 978-3-86872-340-3

Impressum

Herausgeber:  
Friedrich-Ebert-Stiftung  
Forum Berlin  
Hiroshimastraße 17  
10785 Berlin

Redaktion:  
Tim O. Petschulat

Layout:  
Pellens Kommuni-  
kationsdesign GmbH

Druck:  
Wagemann-Medien, Berlin

Friedrich-Ebert-Stiftung



ISBN: 978-3-86872-340-3

